

Muster für den Abschluss eines Anstellungsver- trages als Ärztin/Arzt

Dieser Vertragstext ist ausdrücklich als Muster zu verstehen. Er erhebt keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Er dient der Information, Anregung und Formulierungshilfe.

Der Mustervertrag enthebt den Nutzer nicht von eigener sorgfältiger Überprüfung seines zu regelnden Einzelfalls. Vor dem Hintergrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie die Anwendbarkeit und Anpassung auf den Einzelfall sollte dieser Vertragstext individuell, ggf. unter Einholung des Rates eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, überprüft werden.

Eine Haftung Dritten gegenüber wird nicht übernommen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Anstellungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau

(Praxisanschrift)

- nachfolgend „Praxisinhaber“ genannt -

und

Herrn/Frau

(Privatanschrift)

- nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt -

wird nachfolgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Begründung des Anstellungsverhältnisses

- (1) Der Mitarbeiter wird ab dem _____ als angestellte/r Arzt/Ärztin in der Arztpraxis _____ in _____ (Ort) eingestellt. Die Anstellung umfasst auch den Einsatz in der Zweigpraxis (Nebenbetriebsstätte) in _____.
- (2) Der Mitarbeiter hat die Approbationsurkunde vorgelegt.
- (3) Die Begründung des Anstellungsverhältnisses steht unter der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung des Zulassungsausschusses der KV.
(*Alternativ:* Der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung hat die Anstellung als Arzt mit Bescheid vom _____ genehmigt, eine Ablichtung der Genehmigung ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.)
- (4) Auf das Anstellungsverhältnis finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Pflichten des Mitarbeiters

- (1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den organisatorischen und arbeitsrechtlichen Weisungen des Praxisinhabers oder seines Vertreters Folge zu leisten und alle seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
- (2) Dem Mitarbeiter sind die einschlägigen berufsrechtlichen und vertragsärztlichen Vorschriften bekannt; er verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§ 3
Pflichten des Praxisinhabers

- (1) Die Ausübung des Weisungsrechts durch den Praxisinhaber erfolgt unter Beachtung des ärztlichen Berufsrechts. Der zuständigen Ärztekammer wird die Beschäftigung des Mitarbeiters angezeigt.
- (2) Der Praxisinhaber verpflichtet sich, den Mitarbeiter unverzüglich zu den gesetzlichen Pflichtversicherungen anzumelden.

§ 4
Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich ohne Berücksichtigung von Pausen und verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
- (3) Der Mitarbeiter ist jeweils im Wechsel mit dem Praxisinhaber zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

§ 5
Vergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von EUR _____, zahlbar jeweils am Monatsende auf ein vom Mitarbeiter zu benennendes Konto.
- (2) Zulagen, die zusätzlich zum monatlichen laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. wirtschaftliche Gründe, Gründe im Verhalten oder in der Person des Mitarbeiters oder im Rahmen einer Umstrukturierung) widerrufen werden.
- (3) Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und auch bei wiederholter Gewährung ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.
- (4) Mit der in Abs. 1 vereinbarten Vergütung sind einschließlich einer evtl. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst monatlich bis zu __ Überstunden abgegolten. Darüber hinausgehende Überstunden werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Freizeit abgegolten.

§ 6
Nebentätigkeit

Die Aufnahme einer anderweitigen unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit des Mitarbeiters ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Hat der Mitarbeiter dem Praxisinhaber schriftlich die beabsichtigte Tätigkeit unter Angabe von Art, Ort und Dauer angezeigt und stehen sachliche Gründe der Aufnahme der Tätigkeit nicht entgegen, hat der Praxisinhaber unverzüglich zuzustimmen. Er kann seine Zustimmung auch befristet oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilen.

§ 7
Dienstverhinderung

- (1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Praxisinhaber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

- (2) Der Mitarbeiter hat dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter spätestens am darauffolgenden Tag ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Praxisinhaber ist berechtigt, die Vorlage früher zu verlangen.
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhält der Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Mitarbeiter erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ein- und Austrittsjahr wird der Urlaub jeweils zeitanteilig gewährt.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs sind unter Berücksichtigung der Belange der Praxis im beiderseitigen Einvernehmen festzulegen.
- (3) Der Praxisinhaber kann einen Betriebsurlaub anordnen.

§ 9 Fortbildung

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Er ist insbesondere gehalten, die Pflichtweiterbildung nach § 32b Absatz 2 Ärzte-ZV i.V.m. § 95d Absatz 5 SGB V zu absolvieren und die entsprechenden Nachweise dem Praxisinhaber vorzulegen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stellt der Praxisinhaber den Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung frei.

§ 10 Haftpflicht

- (1) Der Praxisinhaber versichert, dass seine eigene Berufshaftpflichtversicherung die persönliche Haftpflicht des Mitarbeiters aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages deckt.
- (2) Bei Verstößen gegen vertragsarztrechtliche Vorschriften, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der Behandlungs- und/oder Verordnungsweise, haftet der Mitarbeiter dem Praxisinhaber für alle sich daraus ergebenden bestandskräftig festgesetzten Honorarkürzungen und Arzneimittelregresse.

§ 11 Benutzung von Kraftfahrzeugen

Dem Mitarbeiter kann ein Kraftfahrzeug des Praxisinhabers für Dienstfahrten (z.B. Krankenbesuche) zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass dem Mitarbeiter kein Praxisfahrzeug zur Verfügung steht, wird ihm für die Nutzung seines privaten Fahrzeuges pro im Rahmen seiner Tätigkeit gefahrenen Kilometer EUR 0,30 erstattet.

§ 12 Probezeit / Kündigung / Beendigung

- (1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (5) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Tag des Erlöschens oder des Widerrufs der Anstellungsgenehmigung durch die KV / den Zulassungsausschuss / der Ablehnung der Verlängerung der Berufserlaubnis durch die zuständige Behörde nach § 10 BÄO / mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis.
- (2) Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxis weitergegeben werden.
- (3) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, an den Praxisinhaber zurückzugeben.

§ 14 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder dem Praxisinhaber schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht berücksichtigte Lücke aufweisen.
- (3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung des Gerichtes eine Schlichtung durch die Ärztekammer _____ durchzuführen.

§ 16
Vertragsaushändigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine erhalten hat.

Ort, Datum

Praxisinhaber

Mitarbeiter